## AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES STADTRATES VON OLTEN

Vom 16. Oktober 2023

Prot.-Nr. 284

Parlamentarischer Antrag Marc Winistörfer (SVP) betr. Änderung der Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten: Elektronisches Einreichen von Kleinen Anfragen vereinfachen/Stellungnahme

Am 24. März 2023 hat Marc Winistörfer (SVP) folgenden parlamentarischen Antrag gestellt:

«Das Parlament wird beauftragt, die geltende gesetzliche Grundlage derart anzupassen, dass Kleine Anfragen elektronisch per E-Mail und ohne handschriftliche Unterschrift eingereicht werden können.

## Begründung

Kleine Anfragen sind für uns Parlamentsmitglieder ein praktisches Instrument, um rasch und unbürokratisch schriftliche Auskünfte vom Stadtrat einzuholen. Sie werden im Unterschied zu den Interpellationen nicht im Rat diskutiert, sondern sind diskussionslos zur Kenntnis zu nehmen. Bisher sind Kleine Anfragen gemäss Art. 69 Abs. 1 Geschäftsordnung des Gemeindeparlamentes der Stadt Olten vom 14. Mai 1997 schriftlich und unterzeichnet bei der Stadtkanzlei zuhanden des Parlamentspräsidenten oder der Parlamentspräsidentin einzureichen. In Zukunft soll auf die Formvorschrift der Unterschrift verzichtet und lediglich die Schriftlichkeit verlangt werden. Dies würde es ermöglichen, die Kleinen Anfragen elektronisch per E-Mail einzureichen, was sowohl den Parlamentsmitgliedern als auch der Verwaltung Zeit erspart. Da mit Kleinen Anfragen weder eine Diskussion im Rat stattfindet noch eine Rechtsänderung ausgelöst wird, kann ohne Weiteres auf die Formvorschrift der Unterschrift verzichtet werden.

## Art. 69, Behandlung von Kleinen Anfragen

- <sup>1</sup> Kleine Anfragen sind schriftlich bei der Stadtkanzlei zuhanden des Parlamentspräsidenten oder der Parlamentspräsidentin einzureichen
- <sup>2</sup> Der Parlamentspräsident oder die Parlamentspräsidentin gibt dem Gemeindeparlament und dem Stadtrat den Eingang bekannt.
- <sup>3</sup> Der Stadtrat beantwortet Kleine Anfragen innert drei Monaten nach Bekanntgabe schriftlich. Jede weitere Behandlung im Gemeindeparlament ist ausgeschlossen.»

\* \* \*

Stadtpräsident Thomas Marbet nimmt zum Vorstoss im Namen des Stadtrates wie folgt Stellung:

Beim vorliegenden Auftrag handelt es sich um einen parlamentarischen Antrag gemäss Art. 61<sup>bis</sup> der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments (SRO 121), mit dem Änderungen der Geschäftsordnung beantragt werden können. Der Stadtrat nimmt aber gerne zum Antrag Stellung.

Aktuell ist in der Geschäftsordnung des Gemeindeparlaments vorgesehen, dass sämtliche parlamentarischen Vorstösse schriftlich abzufassen und zu unterzeichnen sind. Dabei steht der Nachweis der Urheberschaft im Vordergrund, nämlich dass der Vorstoss auch von der genannten Person bzw. den genannten Personen eingereicht wurde, was in Mailform nicht

zwingend gewährleistet ist. Dieser Nachweis steht nicht in Zusammenhang mit dem «Stellenwert» des Vorstosses. In der Praxis akzeptiert die Stadtkanzlei, dass Vorstösse – insbesondere dringlich eingereichte, die spätestens 48 Stunden vor Sitzungsbeginn eingehen müssen – per Mail eingereicht werden und die schriftliche Unterzeichnung an der nächsten Parlamentssitzung nachgereicht wird. Geprüft werden kann, ob die vom Parlament bewilligte neue Geschäftsverwaltungssoftware eine Lösung ermöglicht, dass Dokumente und Mails künftig auch elektronisch gültig unterzeichnet bzw. eingereicht werden können.

Es ist zudem nicht nachvollziehbar, inwiefern das vom Verfasser des Auftrags vorgeschlagene «vereinfachte» Verfahren den Prozess beschleunigen würde, läuft doch die Beantwortungsfrist gemäss Art. 69 GeschO GP erst ab Bekanntgabe durch das Parlamentspräsidium an der nächstfolgenden Parlamentssitzung.

Der Stadtrat empfiehlt daher dem Gemeindeparlament, zurzeit am bestehenden Vorgehen festzuhalten – vorbehältlich neuer technischer Möglichkeiten im Rahmen der neuen Geschäftsverwaltungssoftware.

Mitteilung an:
Gemeindeparlament
Parlamentsakten
Direktionsleiter/in entsprechende Direktion
Stadtkanzlei, Andrea von Känel Briner

